



**VERTEILUNG DER RICHTERLICHEN
GESCHÄFTE
(SACHGEBIETSVERTEILUNG,
GÜTERICHTERVERFAHREN/MEDIATION
UND KAMMERBESETZUNG)**

BEIM BAYERISCHEN VERWALTUNGSGERICHT ANSBACH

FÜR DAS JAHR 2024

gemäß den Beschlüssen des Präsidiums vom 15. Dezember 2023
und vom 24. Januar 2024

Stand: 1. Februar 2024

SACHGEBIETSVERTEILUNG

TEIL A

1. Kammer:

- 01 40 Subventionen kommunaler Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen,
- 11 21 Benutzungsgebührenrecht für kommunale Wasser- und Entwässerungseinrichtungen,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 11 30 Herstellungsbeiträge für kommunale Wasser- und Entwässerungseinrichtungen,
- 11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten,
- 11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen,
- 13 30/ Recht der Beamten nach Landesrecht, Beamtenrecht der kommunalen Gebietskörper-
13 32/ schaften und der Kirchen einschließlich entsprechendem öffentlichen Dienst, soweit nicht
13 33/ die 2. Kammer (dort Nr. 13 31) oder die 18. Kammer (dort Nr. 13 35) zuständig ist,
13 34
- 13 40/ Recht der Richter, soweit nicht die 18. Kammer (dort Nr. 13 45) zuständig ist,
13 42/
13 43/
13 44
- 13 70 Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach
§ 99 AKG und nach §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgeset-
zes; 3. Abschlussgesetz,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 10 Justizverwaltungsrecht,
- 18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.
19 10/
22 00/
23 00

2. Kammer:

- 02 10 Schulrecht,
- 02 11/ Prüfungen aus allen Sachgebieten und beamtenrechtliche Laufbahnprüfungen sowie
02 21/ entsprechende Prüfungszulassungen, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist (dort Nrn.
13 11/ 04 12 und 04 60 / 14 30)
13 21/
13 31
- 02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel,
- 02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich der gesamten die Hochschulleitung
betreffenden Regelungen, einschließlich der Regelungen des Bayerischen Hochschul-
personalgesetzes sowie der Bayerischen Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung und
einschließlich des Rechts der hochschulrechtlichen Abgaben,
- 02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades,
- 02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewer-
ber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen,
vgl. Nr. 03 10),
- 02 30 Wissenschaft und Kunst,
- 02 60 Recht der Kirchen (ohne Kirchenbeamtenrecht), Religions- und Weltanschauungsge-
meinschaften sowie der Ordensgesellschaften, einschließlich Recht der kirchlichen Stif-
tungen,
- 02 70 Erwachsenenbildungsrecht,
- 02 80 Sport,
- 03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen
streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und
Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen
ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 02 23),
- 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade),
- 11 12 Kirchensteuer,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 20 Archivrecht,

18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.
19 10/
22 00/
23 00

3. Kammer:

- 05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht),
- 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbildung,
- 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht,
- 09 10* Raumordnung, Landesplanung,
- 09 20* Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Streitigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz,
- 09 30/ Siedlungsrecht,
- 09 31/ Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz,
- 09 32/ Kleingartenrecht,
- 09 33/ Kleinsiedlungsrecht,
- 09 34* Heimstättenrecht,
- 09 40* Denkmalschutz,
- 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht,
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid,
- 09 90* Recht der Außenwerbung,
- 10 11* Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz,
- 10 23* Natur- und Landschaftsschutzrecht im Zusammenhang mit Baurecht,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 11 31 Erschließungsbeiträge,
- 11 32 Ausbaubeiträge,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.
19 10/
22 00/
23 00

*Hinsichtlich Nrn. 09 10, 09 20, 09 30 bis 09 34, 09 40, 09 90, 10 11 und 10 23 aus folgenden Gebieten: Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth und Neustadt/Aisch-Bad Windsheim, Städte Fürth und Erlangen.

4. Kammer:

- 01 10 Parlamentsrecht,
- 01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht,
- 01 30 Parteienrecht,
- 01 40 Kommunalrecht, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist,
- 01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften einschl. Asylbewerberaufnahmegesetz, soweit Kommunen klagen und nicht eine sozialhilferechtliche Streitigkeit vorliegt, für die die 15. Kammer zuständig ist,
- 01 42 Kommunalaufsichtsrecht, ausgenommen Streitsachen wegen kommunalaufsichtlicher Weisungen, die anderen Kammern zugeteilte Sachgebiete betreffen und diesen Kammern zufallen,
- 01 43 Kommunalwahlrecht,
- 01 44 Finanzausgleich,
- 01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht,
- 01 50 Sparkassenrecht,
- 01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände,
- 02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht, sofern Lotterien und Sportwetten betroffen sind,
- 04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht,
- 04 11 Gewerbliche Subventionen, soweit nicht die 10., 14. oder 15. Kammer zuständig ist,

- 04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften, jeweils mit von diesen durchgeführten Prüfungen sowie entsprechenden Prüfungszulassungen, soweit die Kammer bzw. der Zusammenschluss nicht Bundes- oder Landesrecht vollzieht.
- 04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975,
- 04 14 Vergaberecht,
- 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht,

- 04 20 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) und Prostituiertenschutzgesetz,
- 04 21 Gewerbeordnung,
- 04 22 Handwerksrecht,
- 04 23 Gaststättenrecht,

- 04 60/ 14 30 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht einschl. Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften, sowie entsprechende berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden, einschließlich der hierzu gehörenden Prüfungen und entsprechenden Prüfungszulassungen,
- 04 70 Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Recht der Vermessungsingenieure,
- 04 92 Feiertagsgesetz,

- 05 12 Versammlungsrecht einschließlich aller versamlungsbezogener Regelungen zum Zwecke des Infektionsschutzes,
- 05 23 Vereinsrecht,
- 05 70 Lotterierecht,

- 11 00 Kommunales Abgabenrecht, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist, Abwasserabgabengesetz,
- 11 11 Kommunale Steuern,
- 11 21 Kommunale Benutzungsgebühren, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist, Asylunterbringungskosten,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag,
- 11 50 Ausgleichsabgaben,

- 11 60 Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.
- 19 10/
- 22 00/
- 23 00

5. Kammer:

- 06 00 Ausländerrecht einschließlich des damit verbundenen Passrechts, soweit nicht eine Asylkammer oder die 6. oder 11. Kammer speziell zuständig sind (3/5);
Fälle nach § 23 Abs. 2 AufenthG,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

6. Kammer:

- 02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung, sofern nicht die 4. Kammer zuständig ist,
- 06 00 Ausländerrecht gemäß Teil B und Fälle nach Kapitel 3 (Integration) des Aufenthaltsgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.
- 19 10/
- 22 00/
- 23 00

7. Kammer:

- 13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes einschließlich entsprechender Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretungen aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken und aus der Oberpfalz,

- 13 90 Recht der Richterververtretungen des Bundes einschließlich entsprechender Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretungen aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken und aus der Oberpfalz,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

8. Kammer:

- 13 82 Personalvertretungsrecht des Landes einschließlich entsprechender Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretungen aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken und aus der Oberpfalz,
- 13 90 Recht der Richterververtretungen des Landes einschließlich entsprechender Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretungen aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken und aus der Oberpfalz,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

9. Kammer:

- 09 10* Raumordnung, Landesplanung,
- 09 20* Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Streitigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz,
- 09 30/ Siedlungsrecht,
- 09 31/ Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz,
- 09 32/ Kleingartenrecht,
- 09 33/ Kleinsiedlungsrecht,
- 09 34* Heimstättenrecht,
- 09 40* Denkmalschutz,
- 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht,
- 09 60 Wasserrechtliches Enteignungsrecht,
- 09 90* Recht der Außenwerbung,
- 10 11 Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz* und Bergrecht,
- 10 23* Natur- und Landschaftsschutzrecht im Zusammenhang mit Baurecht,
- 10 30 Wasserrecht,
- 10 60 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.

19 10/

22 00/

23 00

*Hinsichtlich Nrn. 09 10, 09 20, 09 30 bis 09 34, 09 40, 09 90, 10 11 und 10 23 aus folgenden Gebieten: Landkreis Nürnberger Land und Stadt Nürnberg.

10. Kammer:

04 11 Subventionen von Maßnahmen im Bereich des Straßen-, Schienen- oder Wasserstraßenverkehrs und der Personenbeförderung,

04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht,

05 26 Tierschutz,

05 50 Verkehrsrecht,

05 51 Recht der Fahrerlaubnisse; Fahrlehrergesetz,

05 52 Personenbeförderungsrecht einschließlich dort geregelter Planfeststellungsverfahren, es sei denn, der Schwerpunkt des Verfahrens liegt im Gewerberecht,

05 53 Güterkraftverkehrsrecht einschließlich dort geregelter Planfeststellungsverfahren, es sei denn, der Schwerpunkt des Verfahrens liegt im Gewerberecht,

05 54 Luftverkehrsrecht,

05 55 Wasserverkehrsrecht,

05 56 Eisenbahnverkehrsrecht,

06 00 Verfahren nach dem Aufnahmegesetz,

09 60 Straßen- und wegerechtliches Enteignungsrecht,

10 40 Straßen- und Wegerecht einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen,

11 20 Straßenreinigungsgebühren,

11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

18 10/ Asylrecht gemäß Teil B und Streitigkeiten nach § 51 AsylG,
18 20/
19 10/
19 20/
22 00/
23 00

Sachgebiete, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind. Diese sind unter der jeweiligen Sachgebietsnummer der VWG-Statistikanordnung zu erfassen.

11. Kammer:

- 06 00 Ausländerrecht einschließlich des damit verbundenen Passrechts, soweit nicht eine Asylkammer oder die 5. oder 6. Kammer speziell zuständig sind (2/5);
Ausländerrecht gemäß Teil B und Streitigkeiten nach § 61 AsylG,
- 09 60 Enteignungsrecht, insbesondere aus Art. 1 Abs. 1 des Bayer. Enteignungsgesetzes,
ausgenommen Enteignungsrecht, für das die 9. oder 10. Kammer zuständig ist,
- 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz,
- 09 62 Schutzbereichsgesetz,
- 09 63 Landbeschaffungsgesetz,
- 09 64 Streitigkeiten nach dem Sicherstellungsgesetz,
- 10 12 Energierecht,
- 10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht,
- 10 20 Umweltschutzrecht,
- 10 21 Immissionsschutzrecht,
- 10 22 Abfallbeseitigungsrecht,
- 10 23 Natur- und Landschaftsschutzrecht, soweit nicht die 3., 9. oder 17. Kammer zuständig
ist, Artenschutzrecht,
- 11 20 Abfallgebühren,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.
19 10/
22 00/
23 00

12a. Kammer:

- 14 10 Disziplinarrecht der Beamten des Bundes aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken,
- a) 1/2,
 - b) alle durch Zurückverweisung anhängig werdende Fälle, über die in 1. Instanz die Kammer 13a eine Sachentscheidung getroffen hat,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

12b. Kammer:

- 14 20 Disziplinarrecht der Beamten nach Landesrecht aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken,
- a) 1/2,
 - b) alle durch Zurückverweisung anhängig werdende Fälle, über die in 1. Instanz die Kammer 13b eine Sachentscheidung getroffen hat,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

13a. Kammer:

- 14 10 Disziplinarrecht der Beamten des Bundes aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken,
- a) 1/2,
 - b) alle durch Zurückverweisung anhängig werdende Fälle, über die in 1. Instanz die Kammer 12a eine Sachentscheidung getroffen hat,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

13b. Kammer:

- 14 20 Disziplinarrecht der Beamten nach Landesrecht aus den Regierungsbezirken Mittel-, Ober- und Unterfranken,
- a) 1/2,
- b) alle durch Zurückverweisung anhängig werdende Fälle, über die in 1. Instanz die Kammer 12b eine Sachentscheidung getroffen hat,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer.

14. Kammer:

- 02 40 Film- und Presserecht,
- 04 11 Landwirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien,
- 04 30 Land- und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten,
- 04 32 Weinrecht,
- 04 91 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze,
- 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschl. Feuerwehr- und Rettungsdienstrecht, soweit nicht eine Baukammer zuständig ist,
- 05 30 Personenordnungsrecht,
- 05 31 Namensrecht,
- 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht,
- 05 35 Datenschutzrecht, sofern der Schwerpunkt des Rechtsstreites im Datenschutzrecht liegt,
- 05 36 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus,
- 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebensmittel- und Arzneimittel – ohne Krankenhausrecht –,
- 0541 Lebensmittelrecht einschließlich Verbraucherinformationsgesetz,
- 10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 12 00 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht,
- 12 20 Bereinigung von SED-Unrecht, einschließlich StrRehaG,

- 12 21 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung,
- 12 22 Berufliche Rehabilitierung,
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht,
- 13 71 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes,
- 15 60 Kriegsfolgenrecht, ausgenommen § 99 AKG (Versicherung),
- 15 61 Lastenausgleichsrecht,
- 15 62 Häftlings-, Heimkehr- und Kriegsgefangenenentschädigung,
- 15 64 Requisitions- und Besatzungsentschädigungsrecht,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz),
- 18 10/ Asylrecht gemäß Teil B,
- 19 10/ Verfahren nach dem Asylgesetz, soweit es sich um Entscheidungen aufgrund von
- 20 00/ § 29 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AsylG oder/bzw. aufgrund der VO (EU) 604/2013 vom
- 21 00/ 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) handelt und nicht die 17. oder 18. Kammer zuständig ist.
- 22 00/
- 23 00

15. Kammer:

- 04 11 Subventionen und sonstige Hilfgewährungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) einschließlich Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, ausgenommen Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch SARS-CoV-2, für die die 14. Kammer zuständig ist,
- 05 10 Polizeirecht,
- 05 20 Ordnungsrecht,
- 05 22 Obdachlosenrecht,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 15 00 Subventionen an Anbieter von Sozialleistungen, soweit damit sozialrechtliche Zwecke verfolgt werden, Sozialrecht, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist,
- 15 10 Wohngeldrecht mit Ausnahme des pauschalierten Wohngeldes (Nr. 16 10),
- 15 21 Schwerbehindertenrecht,

- 15 22 Kriegsoferfürsorgerecht einschl. Opferentschädigungsrecht,
- 15 25 Unterhaltsvorschussrecht,
- 15 26 Heizkostenzuschussrecht,
- 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht einschl. Bundeselterngeld- und Bundeselternzeitgesetz,
- 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung,
- 15 50 Heimrecht,
Recht der Kindertageseinrichtungen/Streitigkeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz,
- 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht,
- 16 10/ Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalitem Wohngeld)
16 20 und sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche,
- 17 00 Zuwendungen aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (einschließlich Vorgängerfonds),
- 17 00 Europäische Sozialfonds,
Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist,
- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.
19 10/
22 00/
23 00

16. Kammer:

- 04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht,
- 05 11 Waffen- und Sprengstoffrecht,
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
- 13 10/ Recht der Beamten des Bundes und dessen Körperschaften (ohne G 131) ein-
13 12/ schließlich entsprechendem öffentlichen Dienst, soweit nicht die 2. Kammer (dort
13 13/ Nr. 13 11) und soweit nicht die 18. Kammer (dort Nr. 13 15) zuständig ist,
13 14

- 13 20/ Soldatenrecht, soweit nicht die 2. Kammer (dort Nr. 13 21) und soweit nicht die 18.
- 13 22/ Kammer (dort Nr. 13 25) zuständig ist,
- 13 23/
- 13 24

- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

- 18 10/ Asylrecht gemäß Teil B.
- 19 10/
- 22 00/
- 23 00

17. Kammer:

- 09 10* Raumordnung, Landesplanung,

- 09 20* Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Streitigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz,

- 09 30/ Siedlungsrecht,
- 09 31/ Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz,
- 09 32/ Kleingartenrecht,
- 09 33/ Kleinsiedlungsrecht,
- 09 34* Heimstättenrecht,

- 09 40* Denkmalschutz,

- 09 90* Recht der Außenwerbung,

- 10 11* Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz,

- 10 23* Natur- und Landschaftsschutzrecht im Zusammenhang mit Baurecht,

- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

- 13 50 Wehrpflichtrecht,

- 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung,

- 13 52 Recht des Zivildienstes,

- 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes,

- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes,

- 17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,

18 10/ Asylrecht gemäß Teil B,
19 10/ Verfahren nach dem Asylgesetz, soweit es sich um Entscheidungen aufgrund von
20 00/ § 29 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AsylG oder/bzw. aufgrund der VO (EU) 604/2013 vom
21 00/ 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) handelt und als Abschiebezielstaat Frankreich, Grie-
22 00/ chenland, Kroatien, Portugal, Rumänien, Spanien oder Ungarn vorgegeben ist.
23 00

*Hinsichtlich Nrn. 09 10, 09 20, 09 30 bis 09 34, 09 40, 09 90, 10 11 und 10 23,
soweit nicht die 3. oder die 9. Kammer zuständig ist.

18. Kammer:

04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht,
05 33 Melderecht,
05 34 Pass- und Ausweisrecht,
05 42 Recht der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, soweit nicht die 4. Kammer (vgl.
dort Nr. 05 12) zuständig ist, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung,
11 22 Verwaltungsgebührenrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
13 15/ Beihilfe, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen der
13 25/ Bundesbeamten, Soldaten, Landesbeamten und Richter,
13 35/
13 45
15 40 Jugendschutzrecht einschließlich Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,
17 00 Kosten- und Vollstreckungsrecht aus den Sachgebieten der Kammer,
18 10/ Asylrecht nach Teil B,
19 10/ Verfahren nach dem Asylgesetz, soweit es sich um Entscheidungen aufgrund von
20 00/ § 29 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AsylG oder/bzw. aufgrund der VO (EU) 604/2013 vom
21 00/ 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) handelt und als Abschiebezielstaat Estland, Lettland,
22 00/ Litauen, Polen oder Tschechien vorgegeben ist.
23 00

Teil B

1. Die eingehenden Verfahren nach dem Asylgesetz, soweit es sich nicht um Entscheidungen aufgrund von § 29 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 AsylG oder/bzw. aufgrund der VO (EU) 604/2013 vom 26. Juni 2013 (Dublin III-VO) handelt, sowie die ausländerrechtlichen (aufenthaltsrechtlichen) Verfahren, in denen die Bundesrepublik Deutschland Beklagte ist, werden nach Maßgabe nachfolgender Länderzuteilung (Bruchteile = jeweils der Eingänge) nach dem Land, das in der Abschiebungsandrohung als erstes benannt worden ist, auf die Kammern des Gerichts verteilt. Fehlt eine Abschiebungsandrohung oder ist in der Abschiebungsandrohung als Zielstaat „Herkunftsstaat“ genannt oder ist der Zielstaat ein Staat der Europäischen Union, ist für die Zuständigkeit die vom Asylbewerber im Verwaltungsverfahren zuletzt angegebene Staatsangehörigkeit maßgebend. Ist der Asylbewerber staatenlos oder gibt er keine Staatsangehörigkeit an, ist das Land des gewöhnlichen Aufenthalts (Herkunftsland) maßgeblich. Davon ausgenommen sind Fälle nach Kapitel 3 (Integration) des Aufenthaltsgesetzes einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen (6. Kammer), Fälle nach § 23 Abs. 2 AufenthG (5. Kammer), Streitigkeiten über die Vollziehbarkeit und Aussetzung einer Abschiebung nach § 43 AsylG (5. und 11. Kammer), Streitigkeiten nach § 51 AsylG (10. Kammer) und Streitigkeiten nach § 61 AsylG (11. Kammer).

1. Kammer

Iran

Moldau/Moldawien

2. Kammer

Irak

Länder der Arabischen Liga (Mitgliedsländer Stand: 20.11.2023), die in Asien liegen und nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesen sind.

3. Kammer

Äthiopien

Eritrea

Nigeria

Somalia

4. Kammer

Estland
Georgien
Lettland
Litauen
Sowjet-Union
Türkei (1/2)
Ukraine

6. Kammer

Albanien
Bosnien-Herzegowina
Kosovo
Kroatien
Nordmazedonien
Montenegro
Serbien
Türkei (1/2)

9. Kammer

Tadschikistan
Alle Länder Afrikas, soweit sie nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesen sind.

10. Kammer

Ägypten
Algerien
Libyen
Marokko
Tunesien
Weißrussland

11. Kammer

Pakistan
Russland

14. Kammer

China
Indien
Kambodscha
Mongolei
Sri Lanka
Vietnam

15. Kammer

Syrien

16. Kammer

Armenien
Aserbaidshon
Kasachstan
Kirgisistan
Turkmenistan
Usbekistan

17. Kammer

Benin
Kuba
Alle Lander, die nicht ausdrucklich anderweitig zugewiesen sind

18. Kammer

Afghanistan

2. Eilverfahren (§ 80 Abs. 5 und 7, § 123 VwGO) und Klageverfahren, die denselben Gegenstand betreffen, sind (ohne Anrechnung) derselben Kammer zuzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn das Eilverfahren bei Eingang des Hauptsacheverfahrens bereits rechtskraftig abgeschlossen ist.
3. Bei mehreren Klagen und Antragen eines Klagers bzw. Antragstellers oder Klagen und Antragen mehrerer Familienmitglieder (das sind Ehegatten, Eltern bzw. Elternteile und deren - auch volljahrige - Kinder, sowie Geschwister) in Verfahren im Sinn von Teil B Nummer 1 ist die Kammer zustandig, auf die die ersteingehende Klage oder der ersteingehende Antrag fallt oder gefallen ist, sofern die Zustandigkeit der Kammer fur die jeweiligen Verfolgungslander gegeben ist. Dies gilt unabhangig davon, ob das den Zusammenhang bildende Verfahren noch anhangig ist.
4. Von Mitarbeitern des Sachgebiets Innere Dienste/Poststelle der Gerichtsverwaltung werden
 - a. alle taglich zu Dienstbeginn aus dem Nachtbriefkasten entnommenen neuen Klagen und Antrage des taglichen morgendlichen Posteinlaufs nach Offnen der Briefumschlage oder Pakete mit Eingangsdatum versehen und dem Sachgebiet Rechtsantragstelle der Geschaftsstelle ubermittelt;

- b. alle Klagen und Anträge späterer Briefkastenleerungen und späterer Posteingänge sowie bei Erhalt von neuen Klagen und Anträgen, die zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben sind, ebenfalls der Rechtsantragstelle übermittelt.
 - c. Alle per Telefax oder über das elektronische Postfach eingehenden Klagen und Anträge erhält das Sachgebiet Rechtsantragstelle unmittelbar.
5. Die Rechtsantragstelle der Geschäftsstelle sortiert die gemäß Teil B Nr. 4 übermittelten Neueingänge in der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Buchstaben des Familiennamens, beim selben Familiennamen des ersten, hilfsweise der weiteren Vornamen des Klägers/Antragstellers (in Reihenfolge der Buchstaben von links). Dabei gelten die am Vortag (bei Wochenende oder Feiertagen: an den Vortagen) in den Nachtbriefkasten eingeworfenen Eingänge als zuletzt eingegangen, die am Entnahmetag in den Nachtbriefkasten eingeworfenen Eingänge als zuerst eingegangen. Auf der Grundlage dieser Reihenfolge werden den Verfahren die Aktenzeichen nach den Nummernkreisen lt. § 2 Abs. 4 AktO zugeteilt.

Die Rechtsantragstelle teilt unter Benutzung des nach der vorliegenden Geschäftsverteilung und den Kammergeschäftsverteilungen vorprogrammierten Verteilungssystems der EDV-Anlage die Klagen und Anträge den Kammern (ggf. gemäß ihrem in der Geschäftsverteilung benannten Anteil) auf der Grundlage der festgestellten Reihenfolge zu und benennt den Berichterstatter. Bei Klagen und Anträgen nach Teil B Nr. 1 erhalten die Kammern nacheinander jeweils ihren vollen Länderanteil nach der für sie geltenden Quote.

Bei zunächst fehlerhafter Zuteilung einer Streitsache, für die nach Teil B Nr. 1 eine quotenmäßige Verteilung gilt, richtet sich die Asylkammerzuständigkeit nach dem Tag des Eingangs der Streitsache, wobei diese als an diesem Tag letzteingegangene Streitsache anzusehen ist. Im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen, der Rechtsgebietsverteilung entsprechenden Zuteilung; eine rückwirkende Änderung der Zuteilung der an den Vortagen eingegangenen Streitsachen erfolgt nicht.

6. Die jeweils für die Gerichtsgeschäftsstelle geltende Geschäftsverteilung der Präsidentin bestimmt die Beschäftigten des Sachgebiets Rechtsantragstelle. Mitteilungen von Beschäftigten an Dritte, die auf die künftige Zuständigkeit einer Kammer schließen lassen könnten, sind untersagt.

7. Für die Bestimmung der Zuständigkeit und der Reihenfolge der Eingänge bei den Disziplinarkammern finden die vorstehenden Nummern 3 und 5 des Teiles B entsprechende Anwendung. Dies gilt unabhängig von der Beteiligtenstellung im jeweiligen Verfahren. Für das Ausländerrecht finden die vorstehenden Nummern 3 und 5 des Teiles B entsprechende Anwendung, Nummer 3 mit der Maßgabe, dass die Kammer nur dann zuständig ist, wenn das den Zusammenhang bildende Verfahren bei Eingang des neuen Verfahrens noch anhängig ist.
8. Bei einem während der Dienststunden eintretenden Ausfall der EDV-Anlage, der eine automatische Zuteilung der asyl-, disziplinar- und ausländerrechtlichen Eingänge unmöglich macht, werden die neuen asyl-, disziplinar- und ausländerrechtlichen Eingänge, für die mehrere Kammern zuständig sind, diesen Kammern in der Reihenfolge ihrer Bezifferung mit je einer Sache (Antrag- und Klageverfahren) zur endgültigen Behandlung zugeteilt, die anderen Verfahren der allein zuständigen Kammer. Im Übrigen verbleibt es bei Teil B Nummer 2.
9. Bei Eingängen außerhalb der Dienstzeiten, über die vor Wiederbeginn der Dienstzeit entschieden werden muss, sind in Rechtsgebieten, bei denen nach der Geschäftsverteilung die Zuständigkeit zwischen zwei Kammern quotenmäßig aufgeteilt ist, die jeweiligen Kammern in der Reihenfolge ihrer Bezifferung für jeweils ein halbes Kalenderjahr zuständig.
10. Für Rechtshilfeersuchen ist die Kammer des jeweilig betroffenen Rechtsgebiets zuständig; ist ein Rechtshilfeersuchen, etwa nach § 180 VwGO, an einen bestimmten Richter zu richten, ist der dienstjüngste Lebenszeitrichter der jeweiligen Kammer zuständig.
11. Eine Streitsache, die durch eine erfolgte Zurückverweisung anhängig wird, erhält die Kammer, in der die Sache in der 1. Instanz entschieden wurde, soweit nicht diese Kammer für das jeweilige Rechtsgebiet, Gebiet (3., 9. und 17. Kammer bzgl. der Sachgebiete 09 10, 09 20, 09 30 bis 09 34, 09 40, 09 90, 10 11 und 10 23) oder Verfolgungsland kraft Geschäftsverteilung nicht mehr zuständig oder aufgelöst ist und nicht Teil B Nummer 3 gegeben ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verteilungsregelungen. Eine abweichende Regelung hinsichtlich der Disziplinarkammern geht vor.
12. Entsprechendes gilt für Wiederaufnahmeverfahren und für ein nach Ruhen bzw. Aussetzung erledigtes und nun fortzusetzendes Verfahren.

13. Sind die Verfahren eines Sachgebiets bzw. Verfolgungslands nicht insgesamt übertragen worden, bleibt die bisherige Kammer aber auch für die Verfahren zuständig, in denen bereits ein Gerichtsbescheid ergangen ist, eine Beweisaufnahme, ein Erörterungstermin, ein Gütetermin oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder in denen bereits ein Mediationsverfahren anberaumt oder Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt war, sowie dann, wenn sich nur die örtliche Zuständigkeit der Kammer geändert hat (z.B. Baurecht) oder sie bereits in einem zugehörigen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder der Prozesskostenhilfe entschieden hat.
14. Die übrigen Klagen und Anträge werden auf die Kammern gemäß der Rechtsgebietsverteilung Teil A durch die Rechtsantragstelle der Geschäftsstelle nach dortiger Dateneingabe verteilt.
15. Für die nach vorausgehenden Geschäftsverteilungen bei den jeweiligen Kammern anhängig gewordenen Streitsachen verbleibt es bei den bisherigen Kammerzuständigkeiten, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt wird (siehe einschlägige Niederschriften über die Sitzungen des Präsidiums).
16. Wird in einem bereits anhängigen Verfahren wegen einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1-3 AsylG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 77 Abs. 4 AsylG die Unzulässigkeitsentscheidung aufgehoben, der Asylantrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt und der entsprechende Bescheid dem Verwaltungsgericht übersandt, wird die für das Herkunftsland zuständige Kammer für das Verfahren zuständig, wenn der Kläger nicht innerhalb von einem Monat die Klage zurücknimmt oder innerhalb dieser Frist übereinstimmende Erledigterklärungen dem Gericht vorliegen.
17. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit erfolgt die Zuteilung im Einvernehmen der Vorsitzenden der als zuständig in Betracht kommenden Kammern. Ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, so entscheidet das Präsidium über die Zuteilung.

GÜTERICHTERVERFAHREN/MEDIATION

1. Zuständige Güterichter, die Methoden der Mediation einsetzen (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO), sind:

VRiVG Dr. Heinz

VRiVG Hornung

VRiVG Reindl

2. Wird die Durchführung einer Güteverhandlung beantragt oder hält eine Kammer ein Verfahren für geeignet, leitet sie die Akten an die Mediations-Geschäftsstelle zum Zwecke der Durchsicht durch einen der Güterichter weiter. Dieser wird beauftragt, das Einverständnis der Beteiligten einzuholen.
3. Wird ein Güteverfahren durchgeführt, leitet die Kammer den Ruhensbeschluss und die Akten des anhängigen Verfahrens der Mediations-Geschäftsstelle zu.
4. Die Güterichterverfahren werden zwischen den Güterichtern einvernehmlich verteilt.
5. Kommt es im Rahmen der Güteverhandlung nicht zu einer Einigung der Beteiligten, leitet der Güterichter die Akten über die Mediations-Geschäftsstelle zur Fortsetzung des streitigen Verfahrens an die zuständige Kammer zurück.
6. Endet die Güteverhandlung infolge einer Einigung der Beteiligten, leitet der Güterichter die Akten ebenfalls über die Mediations-Geschäftsstelle an die zuständige Kammer zurück.

TEIL B

1. a. Bei Heranziehung der Ersatzrichterliste sind §§ 28, 29 DRiG zu berücksichtigen.

Beim Ausfall des letzten Ersatzrichters tritt der jeweils dienstjüngste Richter auf Lebenszeit ein.

Das Dienstalter richtet sich für die Vorsitzenden Richter und die Richter auf Lebenszeit nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Vorsitzenden Richter bzw. Richter auf Lebenszeit (jeglicher Gerichtsbarkeit); ist dieser Zeitpunkt gleich, nach dem Zeitpunkt einer vorausgegangenen Ernennung zum Richter auf Lebenszeit bzw. Oberregierungsrat oder Regierungsrat.

Bei Ausfall des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden einer Kammer ist für den Kammervorsitz zunächst das dritte Mitglied der Kammer berufen, sofern es Lebenszeitrichter ist, im Übrigen der nächste Lebenszeit-Ersatzrichter. Diese Ersatzrichterregelung gilt für die Kammern 7, 8, 12a und 12b, 13a und 13b entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ausfall der benannten Stellvertreter zunächst die Vorsitzenden Richter und erst nach deren Ausfall die Richter auf Lebenszeit, jeweils beginnend mit dem dienstjüngsten als weitere Ersatzrichter berufen sind. Im Verhinderungsfall eines Kammermitglieds geht ein weiteres ordentliches Kammermitglied einem Ersatzrichter vor. Dies gilt auch dann, wenn das dritte Mitglied der Kammer ohne Berichterstat-teraufgaben zugewiesen ist. Ist das Mitglied Proberichter, so ist es in diesem Fall Berichterstatter. Vorsitzender ist der nächstberufene Lebenszeitrichter der Ersatzliste.

Der Verhinderungsfall Urlaub, Lehrgangsbesuch etc. beginnt mit Dienstschluss des letzten Arbeitstages und endet mit Beginn des ersten Arbeitstages.

1. b. Ist ein Richter zwei Kammern als ordentliches Mitglied zugewiesen oder kommt er als Ersatzrichter in Betracht, geht bei zeitlicher Überschneidung die Mitwirkung in der Kammer vor, der er als Berichterstatter zugeteilt ist. Bei ganztägiger Abwesenheit der übrigen Mitglieder der eigenen Kammer gilt der Richter für den Sitzungsdienst in den anderen Kammern als verhindert. Im Übrigen geht die Kammer mit der niedrigeren Kammerziffer vor. Bei zeitlicher Überschneidung einer Ersatzrichtertätigkeit mit einer Mitwirkung in der Baulandkammer des Landgerichts Ansbach geht die Mitwirkung in der Baulandkammer vor.

2. Die Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und die Reihenfolge ihrer Heranziehung richtet sich nach der dafür aufgestellten und im Zeitpunkt der Terminladung des Urkundsbeamten gültigen Liste und Hilfsliste. Bei Verhinderung ist der nächstfolgende ehrenamtliche Richter der Kammerliste heranzuziehen. Wird die Verhinderung weniger als zwei Wochen vor dem Termin bekannt, ist ein Ersatzrichter aus der Hilfsliste nach der dort festgelegten Reihenfolge heranzuziehen. Ein für den Sitzungstag verhinderter oder für einzelne Streitsachen an der Mitwirkung gehinderter ehrenamtlicher Richter fällt für den gesamten Sitzungstag aus und wird erst wieder eingeteilt, wenn er nach seiner Liste oder Hilfsliste an der Reihe ist. Das Ende eines Geschäftsjahres unterbricht die Reihenfolge nicht.

3. Wird eine mündliche Verhandlung fortgesetzt, so verbleibt es - vorbehaltlich einer Verhinderung - bei der bisherigen Besetzung der Richterbank (berufsrichterliche und ehrenamtliche Richter).

gez.:
Frieser